

Hinweise zur Aufsichtspflicht:

Die Aufsichtspflicht für den Schulweg – mit Ausnahme des Aufenthaltes in den Transportmitteln selbst sowie an schulangrenzenden Schulbushaltestellen – obliegt weder der Stadt Köln noch den beauftragten Beförderungsunternehmen.

Das Amt für Schulentwicklung weist darauf hin, die Aufsichtspflicht bei der Beförderung mit Schulbussen für den Hinweg Ihres Kindes von der Wohnung bis zum Einstieg in den Schulbus und umgekehrt auf dem Rückweg vom Ausstiegspunkt zur Wohnungstür bei den Erziehungsberechtigten liegt.

Der Aufsichtspflicht können Sie als Erziehungsberechtigte selbst nachkommen oder eine von Ihnen beauftragte dritte Person. Falls Sie der Auffassung sind, ihr Kind könne den Weg alleine zurücklegen und die Wegstrecke dies zulässt, ist eine persönliche Aufsicht nicht zwingend erforderlich. Diese Entscheidung treffen Sie als Erziehungsberechtigte – unter Berücksichtigung der damit verbundenen Gefahren – eigenverantwortlich.

Diese Entscheidung geben Sie dem Amt für Schulentwicklung durch das Ankreuzen auf der Vorderseite bekannt. Spätere Änderungen teilen Sie dem Amt für Schulentwicklung (Anschrift unter Hinweise zur Mitwirkung) bitte schriftlich mit.

Werden Dritte mit der Begleitung beauftragt, geben Sie bitte hier den Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer an:

Hinweise zur Mitwirkung

Alle eintretenden Änderungen, die für die Gewährung der Schülerbeförderung Bedeutung haben (**z.B. Schul- oder Wohnungswechsel sowie Schulabgang oder Änderung der Telefonnummer**), werde ich unaufgefordert dem Amt für Schulentwicklung, Peter-Huppertz-Str. 7, 51063 Köln, Frau Hansmann, Tel.: 0221/221-29110 bzw. der Schule mit der Bitte um Weitergabe mitteilen.

Datum und Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Datenschutz

Die Datenschutzinformationen (nach Art. 13, 14 DSGVO) finden Sie unter dem QR-Code:

Falls Sie einen Ausdruck wünschen, geben Sie bitte bei der Antragstellung Bescheid.



<https://www.stadt-koeln.de/artikel/71460/index.html?euid=636>

Soweit kein gegenteiliger Bescheid erteilt wird, wird dem Antrag für das angegebene Schuljahr zugestimmt.

Die Stadt Köln behält sich eine andere Entscheidung vor, wenn die Sach- und/oder Rechtslage sie erfordert.